# Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen der

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH Vrestorfer Weg 1 21339 Lüneburg

- Leistungserbringer -

und dem

Landkreis Harburg Schlossplatz 6 21423 Winsen

als örtlichem Träger der Sozialhilfe

- Leistungsträger -

für die heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung (im Text "Nutzer" genannt)

als Leistung der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX

# A. Leistungsvereinbarungsteil

#### 1. Betriebsnotwendige Anlagen

#### 1.1 Betriebsstätte

Die Betriebsstätten sind identisch mit der Wohnstätte "Buchholz", Fischbüttenweg 21, 21244 Buchholz und der Wohnstätte "Winsen", Roydorfer Weg 12, 21423 Winsen (Luhe). Da das Angebot in den vorhandenen Wohnstätten angeboten wird, gilt die entsprechende Beschreibung des Raumprogramms.

Eigentümer/ Besitzer der Betriebsstätte: Leistungserbringer

#### 1.2 Platzkapazität

Zurzeit 8 Plätze an den oben genannten Standorten. Die Platzzahl kann und soll bei Bedarf auf 12 Plätze erweitert werden.

## 2. Personenkreis und Aufnahme-Ausschlusskriterien

#### 2.1 Beschreibung des Personenkreises

Erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfachen Behinderungen nach (§ 53 SGB XII i.V. m. § 1 bzw. § 2 der Eingliederungshilfeverordnung, die nicht (mehr) einer Beschäftigung in einer WfbM oder Tagesförderstätte nachgehen.

Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung.

#### 2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden die Plätze vorrangig für die Bewohner der Wohnbereiche Buchholz und Winsen (jeweils Wohnheim und angeschlossene Wohngruppen) zur Verfügung gestellt. Das Angebot ist aber auch für externe Besucher offen.

Das Wahlrecht der Hilfesuchenden nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die Hilfe zur Pflege, Leistungen der Behandlungspflege eine Fachpflegekraft erforderlich machen oder entsprechende Leistungen nach SGB XI im Vordergrund stehen.

#### 2.3. Aufnahmeverpflichtung

Die Aufnahmeverpflichtung ist dahingehend zu verstehen, dass der Träger verpflichtet ist, Personen, die das Leistungsangebot der Einrichtung in Anspruch nehmen wollen im Rahmen der vereinbarten Platzzahl bzw. Kapazität des vereinbarten Einzugsbereichs und unter Berücksichtigung der in der Leistungsvereinbarung genannten (Ausschluss-)Kriterien zum zu betreuenden Personenkreis aufzunehmen, zu betreuen bzw. zu beraten.

## 3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

#### 3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist, die Intentionen und Vorgaben des SGB XII und SGB IX zur Eingliederung von Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen in die Gesellschaft zu verwirklichen.

## 3.2 Art der Leistung

Die Leistungen zur Tagesstrukturierung werden in der Wohnstätte erbracht und sichern für die Nutzer Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3,4, 6 und 7 SGB IX.

#### 3.3 Inhalt der Leistung

#### 3.3.0 Allgemeiner Teil

Inhalt der Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege laut SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische Tätigkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Dabei ist dem besonderen Aspekt älterer Menschen mit geistiger Behinderung, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, Rechnung zu tragen.

## 3.3.1 Direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an einem individuellen Gesamtplan nach § 58 SGB XII), der dem Hilfebedarf der dem Hilfebedarf der einzelnen Person Rechnung trägt und an umfassenden Unterstützungsformen der im LRV vereinbarten Fassung des H-M-B-W.-Bogens von Frau Dr. Heidrun Metzler. Sie werden als Hilfe zur Selbsthilfe in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Ermutigung, als Aufforderung, Motivation, Begründung, als Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, als Anleitung, Mithilfe und Unterstützung sowie als stellvertretende Ausführung erbracht. Die im Metzler-Bogen aufgeführten Items werden

ergänzt um Items, die vorrangig die Tagesstruktur abbilden (siehe Ergänzung des Materials "Hilfe nach Maß" in der Version 9/2002 von Frau Kröger).

- a) Erhaltung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beachtung der personellen Integrität und Autonomie der Teilnehmer und Erschließung altersspezifischer Lern-, Erfahrungs- und Erlebniswelten.
- b) Ein möglichst breit differenziertes Spektrum von Angeboten, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit sowie den Neigungen des Nutzers soweit wie möglich Rechnung zu tragen und die Lebensqualität zu erhalten.
- c) Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich, um auf diese Weise die Persönlichkeit im sozialen und kreativen Bereich zu fördern.
- d) Maßnahmen zum Erwerb und Erhalt altersspezifischer praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, um auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu sichern.
- e) Erbringen der für die Betreuung jeweils notwendigen pflegerischen Leistungen (im Rahmen der Eingliederungshilfe) während der Anwesenheitszeit.
- f) Qualifizierte sozialpädagogische/ heilpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Durchführung der Eingliederungshilfemaßnahme und Erledigung damit verbundener administrativer Arbeiten.
- g) Sicherstellung von ärztlich verordneten Maßnahmen, soweit sie während des tagesstrukturierenden Angebotes erforderlich sind, wie z.B. Medikamentenvergabe.
- h) Zur Verfügung stellen von je nach Verweildauer notwendigen Getränken und Mahlzeiten, bei Bedarf mit individueller Zubereitung und Hilfestellung.
- Soweit öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, wird ein Fahrdienst unter Berücksichtigung der individuell notwendigen Begleitung, der Beschaffenheit des Fahrzeugs und der Fahrtzeit im Rahmen des tagesstrukturierenden Angebotes organisiert.
- j) Die gesetzlichen Betreuer/innen werden in angemessener Weise über die Arbeit informiert.
- k) Es wird Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang zur Förderung der sozialen Integration der Nutzer betrieben.

Soweit möglich werden die im Leistungstyp 2.2.3.1 "Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung" unter Ziffer 3.3.1 aufgeführten Hilfen in abgestimmter Form weiter angeboten.

#### 3.3.2 Indirekte Leistungen

Hierzu gehören:

- Kooperation und Koordination mit internen/externen Dienstleistern (Küche, hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung etc.)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften
- Regelmäßige Besprechungen zu individuellen Hilfeplanungen
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, bzw. von Kontakten zu den gesetzlichen Betreuern

## 3.3.3 Sachleistungen

Hierzu gehören:

- Verpflegung (zusätzlich zum Wohnbereich)
- Wirtschaftsdienste (zusätzlich zum Wohnbereich)
- Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Energie, Wasser, Abwasser, Abfall (erhöhter Aufwand)

## 4. Umfang der Leistungen

Die Beschäftigungs- und Betreuungszeit beträgt 38,5 Stunden wöchentlich. Sie wird ganzjährig jeweils von Montag bis Freitag an fünf Tagen in der Woche angeboten, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen. Das Angebot kann individuell unterschiedlich genutzt werden.

## 5. Qualität der Leistungen

#### 5.1 Strukturqualität

#### 5.1.1 Konzeption

Für das Angebot der tagesstrukturierenden Maßnahmen sind die Leistungsbeschreibung und die modular aufgebauten Konzeptionen des Wohnbereiches gültig.

Diese werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Anschließend werden sie dem Leistungsträger zeitnah vorgelegt.

## 5.1.2 Personelle Ausstattung / Qualifikation des Personals

Die Anzahl des vorhandenen Personals richtet sich nach dem Hilfebedarf der Teilnehmer der Maßnahme im Rahmen des, mit dem Leistungsträger vereinbarten Stellenschlüssels.

Es kommen in Ergänzung des vorhandenen Teams der Wohnstätte, vorrangig Mitarbeiterinnen mit pflegerischen Kompetenzen zum Einsatz (z.B. Altenpflegerin). Neue Mitarbeiterinnen werden qualifiziert eingearbeitet.

## 5.1.3 Sächliche Ausstattung

Da Aufenthalts- und Funktionsräume der jeweiligen Wohnstätte genutzt werden, gilt die entsprechende Beschreibung der sächlichen Ausstattung.

## 5.1.4 Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Bei der Durchführung der Hilfe stellt der Leistungserbringer die betriebliche Organisation (z.B. Dienstplangestaltung), Leitung und Verwaltung sowie die haustechnische Versorgung wie z.B. Reinigung und Pflege der Gemeinschafts- und Funktionsräume und der Verkehrsflächen sicher. Ebenso die Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall.

Im Rahmen der oben genannten Ziele können entsprechend der individuellen Hilfeplanung als Hilfe zur Selbsthilfe, Nutzer mit eingebunden werden.

#### 5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Hilfeplangespräche
- Fragebogen H.M.B.-W. ergänzt um Items, die vorrangig die Tagesstruktur abbilden ("Hilfe nach Maß")
- Entwicklungskonferenzen
- Treffen der Einrichtungsleiter zu bestimmten Themen, zur Überprüfung bestehender Strukturen
- Die regelmäßige Aktualisierung eines bereichsbezogenen Handbuches zur Sicherung der Qualität unserer Arbeit
- Gruppen-, Hausgespräche
- Beteiligung der Heimbeiräte

(erstellt: 28.01.2011)

- Regelmäßige Kontakte zu Angehörigen
- Interne und externe Fort- und Weiterbildung
- Regelmäßige stattfindende Teamgespräche
- Beschwerdemanagement
- Supervision bei Bedarf
- Vernetzung mit anderen Anbietern von Leistungen im Bereich "Wohnen" und "Tagesstruktur für alte/vorgealterte Menschen mit einer geistigen Behinderung".

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen finden in enger Abstimmung mit entsprechenden Maßnahmen der Wohnstätte statt.

## 5.2 Prozessqualität

## 5.2.1 Feststellung des Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkenntnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Erhebungsbogen ab 45 Jahren zur Einschätzung alter und vorgealterter Menschen mit
- geistiger Behinderung aus Wohn- und Werkstattbereich
- Anamnese
- H.M.B.-Bogen, Hilfeplanung mit "Hilfe nach Maß"; sonstige Entwicklungsberichte des Wohnbereichs bzw. anderer Einrichtungen

## 5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1. wird anlässlich der Aufnahme für jeden Nutzer innerhalb einer Frist von 6 Wochen in Kooperation mit der Wohnstätte ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- a) den anzustrebenden Förderzielen
- b) den Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten und deren zeitlichen Umfang (Ziffer 3.3.1.)

## 5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme der Maßnahme, wird für jeden Nutzer der Hilfeplan in Kooperation der Wohnstätte fortgeschrieben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1. und 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme, bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Zielen,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten und deren zeitlichen Umfang (Ziffer 3.2.1.)

### 5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1..), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich/monatlich angebotenen Fördermaßnahmen und deren zeitlicher Umfang sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist von der Einrichtung für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung / dem Ausscheiden unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufzubewahren.

## 5.2.5 Beendigung der Hilfe

Aus Anlass der Beendigung der Maßnahme (außer bei Tod) ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Leistungsträger zuzuleiten. Verstirbt der Nutzer, ist dies dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen.

## 5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung und Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird für die Mitarbeiterinnen Supervision angeboten. Der Fortbildungs- und Supervisionsbedarf wird vom Leistungserbringer erfasst und gesteuert.

#### 5.3 Vergütung / Abrechnung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vergütungsvereinbarung. Diese ist kein direkter Bestandteil dieser Vereinbarung.

## B. Prüfungsvereinbarungsteil

## 1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit

#### 1.1 Grundsatz

Die Leistungserbringung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken.

#### 1.2 Maßstab

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip.

Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen.

Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

#### 2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

#### 2.1 Grundsatz

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die kontinuierliche Einhaltung der vereinbarten Qualität der Sicherung bedarf.

### 2.2 Maßstab

Wegen der Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen wird Bezug genommen auf § 12 FFV-LRV I und entsprechende Fortführungsvereinbarungen.

Es besteht Einigkeit unter den Vertragspartnern, dass diese Regelungen auch für die Leistungen dieser Vereinbarung Anwendung finden.

# 3. Grundsätze und Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

#### 3.1 Grundsatz

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass es Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bedarf.

#### 3.2 Maßstab

Wegen der Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 76 Abs. 3, Satz 1 (2. Halbsatz) SGB XII wird Bezug genommen auf die §§ 17, 18 FFV-LRV I und entsprechende Fortführungsvereinbarungen. Es besteht Einigkeit unter den Vertragspartnern, dass diese Regelungen auch für die Leistungen dieser Vereinbarung Anwendung finden.

## 4. Hinweis

Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird der Leistungsträger aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung die im Nds. MBL. Nr. 16/2004, S. 306 ff veröffentlichten Regelungen (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen) anwenden.

## C. Vorbehalt

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# D. Inkrafttreten

Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gilt ab 01.01.2011 auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Winsen, den 28.01.2011

Landkreis Harburg

Der Landrat

Fachbereich/Soziales

In Vertiletund

Reiner Karninski

Für den Leistungserbringer